

(Abg. Dr. Böhme.)

(A) der Armenunterstützungen einige herauszugreifen und an diese die Wirkung nicht zu knüpfen, die sich sonst an die öffentliche Armenunterstützung knüpft. Sehr richtig hat meiner Auffassung nach mein Freund Dr. Schanz gewünscht, daß in das Gesetz eine Begriffsbestimmung der Armenunterstützung aufgenommen werden möchte. Der Herr Abg. Brodau ist zwar der Auffassung, daß das Gesetz eine derartige Begriffsbestimmung involvierte. Das ist aber wohl nicht richtig. Das Gesetz hat an sich mit der Begriffsbestimmung der Armenunterstützungen nichts zu tun, sondern hebt lediglich aus dem großen Teile dieser Unterstützungen einige heraus, an die, wie ich schon sagte, der Verlust öffentlicher Rechte nicht geknüpft werden soll. Im übrigen bleibt die Unklarheit bestehen, was man unter öffentlicher Armenunterstützung meint. Wenn die Begründung des Dekrets den Versuch macht, nach dieser Richtung hin klärend zu wirken, so, meine ich, ist dieser Versuch mißlungen.

Er lehnt sich an denselben Versuch an, den die Reichsregierung in ihrer Begründung zu demjenigen Gesetze gemacht hatte, dem dieses Gesetz die Entstehung verdankt. Es ist auch dort schon gesagt, daß man die Armut dann als vorhanden ansehe, wenn

(B) der Betreffende die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren habe. Insofern stimme ich dem Redner der sozialdemokratischen Fraktion bei, daß mir dieses Kriterium nicht ausreichend erscheint, um den Begriff genügend zu bestimmen. Die wirtschaftliche Selbständigkeit wird in dem Entwurfe der Reichsregierung noch in der Weise näher gekennzeichnet, daß dort gesagt wird, derjenige, der wirtschaftlich im Sinne der Reichsregierung unselbständig sei, sei nicht in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Auch damit wird wieder eine neue Unklarheit in die Sache hineingetragen. Die Reichsregierung lehnt sich mit diesem Wortlaute an die Bestimmung an, die unser Bürgerliches Gesetzbuch in bezug auf die Entmündigung bringt.

Meine Herren! Derjenige, der wirtschaftlich unselbständig ist, ist noch keineswegs arm. Es gibt ja die Möglichkeit, daß jemand als wirtschaftlich unselbständig nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt, sondern privatim unterhalten wird, etwa von Angehörigen oder Freunden. Meine Herren! Der Betreffende ist also wirtschaftlich unselbständig. Bei ihm tritt aber die Wirkung, die das Gesetz an die öffentliche Armenunterstützung knüpft, nicht ein. An diesem einen Beispiele sehen Sie schon, daß auf

diesem Wege die Unklarheit nicht beseitigt wird. (C) Noch viel weniger ist richtig, daß derjenige, der wirtschaftlich unselbständig im Sinne der Begründung des Dekrets ist, nicht fähig sein soll, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Der Betreffende kann ja beispielsweise — ich will der Kürze wegen auch hier nur ein Beispiel bringen — im Prozeßwege vermeintliche Ansprüche verfolgen, ist also durchaus fähig, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Nach meiner Auffassung wird die Begriffsbestimmung am richtigsten, wenn man wieder zurückgeht auf die Begriffsbestimmung, die unsere Armenordnung vom 22. Oktober 1840 in § 4 und § 23 gibt. Ich meine nämlich, daß beim Begriffe der Armenunterstützung zu dem Moment der wirtschaftlichen Unselbständigkeit noch ein Etwas hinzukommen muß, und das besteht darin, daß der Betreffende nicht in der Lage ist, sich notdürftig zu ernähren oder, wie § 23 sagt, außerstande sich befindet, durch eigene Kraft und Tätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu beschaffen. Das ist dasjenige, was zur wirtschaftlichen Unselbständigkeit noch hinzukommen muß, um den Begriff der Armenunterstützung zu bestimmen.

Meine Herren! Wir finden auch anderweit, daß die Unklarheit gefördert wird. Beispielsweise habe (D) ich in dem Kommentar, den der Herr Abg. Gettner zu unserem Wahlrechte ausgearbeitet hat, die Auffassung vertreten gefunden, daß die Unwürdigkeit dasjenige Kriterium sein soll, das bei der Begriffsbestimmung der Armenunterstützung wesentlich ist. Meine Herren! Ich glaube, daß das, wenn ich den Ausdruck des Herrn Kollegen Brodau anwenden kann, keine liberale Auffassung ist. Sie ist vielmehr sehr veraltet. Heute teilt man die Auffassung, wie sie im allgemeinen im Dekret niedergelegt ist. Vor allen Dingen, meine Herren, ist die Begriffsbestimmung insofern von außerordentlicher Wichtigkeit, als durch sie in unserem Lande das Wahlrecht jedes Staatsbürgers fest umgrenzt wird. Wenn darüber Unklarheiten bestehen: Was ist Armenunterstützung, was ist insbesondere öffentliche Armenunterstützung? so kann in dem einen Wahlbezirke bei der verschiedenen Auslegung dieses Begriffes dem einen das Wahlrecht zugestanden, in dem anderen Falle dem anderen das Wahlrecht genommen werden. Diese Unklarheit muß unter allen Umständen beseitigt werden.

Interessant ist, meine Herren, daß sich auch Fälle denken lassen, wo wir bei Beurteilung des Rechts